

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Köthel vom 14.01.2009 (Beitrags- und Gebührensatzung)

=====

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBL. 2008, Seite 310), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBL. 2007, Seite 362) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBL. 1991, Seite 257), zuletzt geändert durch Artikel 85 der VO vom 12.10.2005 (GVOBL. 2005 Seite 487), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Köthel vom 13.09.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung erlassen:

I. Änderungen

a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der verwendeten Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler 6,00 Euro je Monat. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler festgesetzt.

b) § 12 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

9. Die Zusatzgebühr beträgt 1,95 Euro je Kubikmeter Abwasser.

c) § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist die Zeit vom 01.10. bis 30.09.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 3 Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Frischwasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist. Dem Erhebungszeitraum ist die sich mit ihm überwiegend deckende Ableseperiode zuzurechnen.

d) § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Köthel Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des vorherigen Erhebungszeitraumes oder nach dem voraussichtlichen Entgelt für den laufenden Erhebungszeitraum. Vorausleistungen werden jeweils vierteljährlich zum 15.11., 15.12., 15.05. und 15.08. mit jeweils $\frac{1}{4}$ des Betrages nach Satz 2 erhoben.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Köthel, den *13.09.2010*

(Siegel)

- Bürgermeister -

Ausgehängt am:

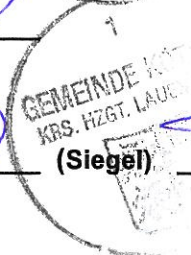
13. IX 10



- Bürgermeister -

Abzunehmen am:

02. X 10



Abgenommen am:

28. X 10

- Bürgermeister -